

nun die Rechtslage in ihren Einzelheiten ( literarisches Urheberrecht usw. ) nicht ganz einfach ist, so daß bis zur endgültigen Klärung wohl noch allerhand Wasser die Spree hinunter laufen wird, da ich ferner nicht annehme, daß Sie deswegen noch von Grund auf die Frage bis in ihre letzten Verästelungen aufrollen wollen, würde ich einstweilen folgendes vorschlagen: Das Reichsinstitut schreibt an den Verlag Böhlau einen durchaus freundlich gehaltenen Brief des Inhalts, es sei uns zur Kenntnis gekommen, daß Herr Krusch usw.usw. ; ohne auf die grundsätzliche Klärung der Frage im Augenblick eingehen zu wollen, ob Herr Krusch zu solchem Vorgehen überhaupt berechtigt sei, müsse darauf hingewiesen werden, daß er von seitens des Reichsinstituts bereits seit dem Jahre 1924 Honorarvorschüzzahlungen in Empfang genommen habe, die bis zum Jahre 1936 die stattliche Höhe von RM 27 000.- erreicht hätten ( NB! Das ist die Hälfte der RM 54 000.- ) die Krusch seit 1924 insgesamt erhalten hat; die andere Hälfte kann man billigerweise als Honorar für den Gregor von Tumms rechnen). Sollte die Lex Salica in einem anderen Rahmen als den der Monumenta Germaniae herauskommen, so sei es klar, daß Herr Krusch dem Reichsinstitut die erhaltenen Reichsmark 27 000.- zurückzahlen müsse und daß ihm wohl nichts anderes übrigbleiben würde, als sich von seinem Verleger dazu in den Stand setzen zu lassen. Ich glaube, das wird genügen, um das kalte Grausen die Gebeine der Firma Böhlau - nabrieseln zu lassen.

5.) In der Anlage schicke ich Ihnen eine Anzahl Briefbogen und Briefumschläge mit, damit Sie in der Lage sind, sich in Würzburg eine besondere Kanzlei zu errichten.

Ansonsten gäbe es nichts Neues.

Mit den besten Wünschen für Ihr weiteres Einleben und mit den herzlichsten Grüßen bin ich mit

Heil Hitler!

stets Ihr